Verordnung

über

den Verkehr mit Heilmitteln.

(Vom 2. September 1954.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 37, lit. d, 41, Ziffer 2 und 32, Absatz 3, des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 mit den seitherigen Änderungen, Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 und die Art. 49 und 55 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952/1. Mai 1953 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Heilmittel.

§ 1. Unter Heilmitteln sind Arzneimittel sowie medizinische Apparate und Vorrichtungen zu verstehen.

§ 2. Als Arzneimittel gelten Stoffe und Stoffgemenge, die zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten oder sonst zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus angepriesen oder verwendet werden und nicht unter die Gesetzgebung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände oder die technischen Gifte fallen.

Als pharmazeutische Spezialitäten gelten diejenigen Arzneimittel, welche die interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel unter dieser Bezeichnung umschreibt.

§ 3. Für medizinische Apparate und Vorrichtungen ist die Begriffsbestimmung der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel maßgebend.

§ 4. Heilmittel dürfen nur nach den Vorschriften der §§ 33 bis 35 e des Medizinalgesetzes in den Verkehr gebracht und angepriesen werden.

Soweit der Bund Vorschriften über die Heilmittel erläßt, sind diese maßgebend. Die Vorschriften des Medizinalgesetzes und dieser Verordnung sind jedoch ergänzend anwendbar, soweit das Bundesrecht es zuläßt.

§ 5. Die Direktion des Gesundheitswesens bezeichnet diejenigen Arzneimittel, die außer von Apotheken und Drogerien von weiteren Personen im Kleinhandel abgegeben werden dürfen.

Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate und Vorrichtungen dürfen nur dann von weiteren Personen im Kleinhandel abgegeben werden, wenn die interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel dies als zulässig erachtet.

§ 6. Der Vertrieb und die Anpreisung von Heilmitteln ist verboten: auf der Straße, auf Märkten, auf Wanderausstellungen, durch Hausierer, Demonstratoren, Kleinhandelsreisende, Automaten, durch Versand von Gratismustern oder Gratisgutscheinen im Kleinhandel sowie Selbstbedienung durch die Kunden.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei harmlosen Heilmitteln für einzelne dieser Abgabearten Ausnahmen bewilligen.

§ 7. Über die Höchstpreise für Arzneimittel wird eine besondere Taxordnung erlassen.

II. Die pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

§ 8. Pharmazeutische Spezialitäten sowie medizinische Apparate und Vorrichtungen, die mit Publikumsreklame vertrieben werden, müssen auf Packung, Etiketten und Prospekten die von der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel verlangten Aufschriften und Kennzeichen aufweisen.

Hausspezialitäten, die der Kontrollstelle nicht vorgelegt werden müssen, haben nur die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

§ 9. Der Kantonsapotheker registriert die Mittel und Anpreisungen, die von der interkantonalen Kontrollstelle geprüft werden.

Die Apotheken haben ihre Hausspezialitäten, die nicht von dieser Kontrollstelle geprüft sind, mit den dafür verwendeten Anpreisungen (Packungstexten, Gebrauchsanweisungen usw.) dem Kantonsapotheker zur Registrierung zu melden, ehe sie in den Verkehr gebracht werden.

Werden Hausspezialitäten und ihre Anpreisungen nicht rechtzeitig gemeldet, ist für die Registrierung eine Gebühr zu erheben.

§ 10. Medizinische Apparate und Vorrichtungen dürfen nur von Geschäften verkauft werden, die für fachgemäße Abgabe Gewähr bieten.

§ 11. Von den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung sind nur die §§ 20—22 und 50—58 auch auf Geschäfte anwendbar, die medizinische Apparate und Vorrichtungen herstellen, lagern, vermitteln oder abgeben.

III. Die Betäubungsmittel.

§ 12. Die Direktion des Gesundheitswesens vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, soweit der Vollzug den Kantonen obliegt.

Sie ist insbesondere zu allen Maßnahmen befugt, die Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel aufzählt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden.

§ 13. Die öffentlichen Apotheken haben dem Kantonsapotheker monatlich ihre Lieferungen von Betäubungsmitteln an Krankenanstalten, Ärzte mit oder ohne Privatapotheke, Zahnärzte und Tierärzte des Kantons Zürich zu melden.

Die Apotheken, Krankenanstalten und Inhaber von Privatapotheken haben dem Kantonsapotheker alljährlich eine Bestandesaufnahme der von ihnen gelagerten Betäubungsmittel zuzustellen.

§ 14. Die Zahnärzte dürfen außer Kokain keine Betäubungsmittel beziehen und anwenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Arzneimittelbetriebe.

§ 15. Personen, die Arzneimittel herstellen, verarbeiten, lagern, abgeben oder vermitteln, haben sich an die Vorschriften zu halten, welche die Pharmakopöe für Apotheken aufstellt. Vorbehalten bleiben die §§ 17 und 18.

In den Arzneimittelbetrieben müssen die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Abgrenzungslisten und sonstigen Erlasse vorhanden sein.

§ 16. Die Arzneimittelbetriebe müssen über die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte verfügen. Die Räume sollen trocken sowie gut belüftet und beleuchtet sein.

Beim Umgang mit Arzneimitteln ist alle Sorgfalt anzuwenden und auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Arzneimittel und technische Gifte müssen je für sich von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden.

Zum Schutz des Personals vor gesundheitlichen Schädigungen sind die erforderlichen Vorkehren zu treffen.

§ 17. Die Vorratsbehälter in Arzneimittelbetrieben (Schubladen, Standgefäße, Korbflaschen, Fässer usw.) müssen dauerhafte Etiketten mit den von der Pharmakopöe vorgeschriebenen Aufschriften und Kennzeichen enthalten. Die Schrift muß deutlich, dauerhaft und der Größe des Behälters angepaßt sein.

Die Aufschriften müssen in öffentlichen, Privat- und Spitalapotheken lateinisch, in anderen Arzneimittelbetrieben deutsch sein. Neben der vorgeschriebenen Sprache dürfen Übersetzungen in anderer Sprache angebracht werden.

§ 18. Im Großhandel sind Arzneimittel in zweckmäßigen Verpackungen und mit denjenigen Aufschriften abzugeben, welche die Pharmakopöe für die Aufbewahrung in Apotheken vorschreibt. Die Aufschriften müssen jedoch deutsch sein. Übersetzungen in anderer Sprache sind zulässig.

§ 19. Arzneimittel haben bei der Abgabe im Groß- oder Kleinhandel die Firma und Adresse des jeweiligen Abgebers aufzuweisen.

Sie müssen mit der ihnen zukommenden Warenbezeichnung entsprechend der Pharmakopöe oder den Listen der

interkantonalen Kontrollstelle versehen werden. Andere oder zusätzliche andere Bezeichnungen, insbesondere Phantasienamen, sind verboten.

Diese Vorschriften gelten nicht für pharmazeutische Spezialitäten in Originalpackung und die Abgabe gegen Rezept. Hiefür sind die §§ 8, 9 und 36 maßgebend.

§ 20. Arzneimittel dürfen zur Weitergabe oder Verarbeitung nur an Personen geliefert werden, die befugt sind, die Mittel weiter abzugeben oder zu verarbeiten.

Arzneimittelbetriebe dürfen keine Arzneimittel lagern, zu deren Abgabe oder Verarbeitung sie nicht befugt sind.

Die Abgabe von Arzneimitteln an Personen, von denen der Abgeber weiß oder annehmen muß, daß diese sie mißbräuchlich verwenden, ist verboten.

§ 21. Auskündungen (Geschäftsbezeichnungen, Werbeschriften usw.) von Arzneimittelbetrieben dürfen nicht zu Täuschungen Anlaß geben.

Rechnungen, Lieferscheine und Schriftstücke aller Art, die Arzneimittel betreffen, müssen wahrheitsgetreu abgefaßt sein. Für gelieferte Arzneimittel dürfen keine Geheimbezeichnungen gebraucht werden.

§ 22. Die Arzneimittelbetriebe haben Rechnungen und Fabrikationsprotokolle, die Arzneimittel betreffen, während mindestens zwei Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleiben die §§ 38, Absatz 2, 42, Absatz 3, und 44 sowie die weitergehenden Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung.

V. Herstellungs- und Großhandelsbetriebe.

§ 23. Wer Arzneimittel herstellen, verarbeiten, lagern, vermitteln oder im Großhandel abgeben will, bedarf einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens. Die Bewilligung wird nur vertrauenswürdigen Personen erteilt.

Der Geschäftsinhaber oder der von ihm eingesetzte verantwortliche Leiter muß sich über die erforderlichen Fachkenntnisse ausweisen. Besitzt er keine allgemeine fachliche Ausbildung, ist die Bewilligung entsprechend einzuschränken.

Bei Arzneimitteln, die außer von Apotheken und Drogerien auch von weiteren Geschäften abgegeben werden dürfen, ist nur eine Bewilligung zur Herstellung oder Verarbeitung erforderlich.

§ 24. Die Bewilligungspflicht gilt für Personen, die ihre Geschäftsniederlassung oder eine Verkaufsstelle im Kanton Zürich haben oder die sonst im Kanton Zürich Arzneimittel herstellen, verarbeiten oder lagern.

Andere Personen, die lediglich Arzneimittel in den Kanton Zürich liefern, bedürfen keiner Bewilligung. Die Direktion des Gesundheitswesens kann ihnen jedoch die Lieferung von Arzneimitteln in den Kanton Zürich verbieten, wenn sie nicht sachkundig oder nicht vertrauenswürdig sind.

§ 25. Die Bewilligungen werden nach einer Inspektion der Räume und der Einrichtung erteilt, sofern die Anforderungen erfüllt sind. Sie sind zeitlich zu befristen und auf Gesuch hin gegebenenfalls zu erneuern.

Die Bewilligungen können jederzeit aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

§ 26. Den öffentlichen Apotheken sind die Herstellung von Arzneimitteln und der Großhandel mit solchen ohne Bewilligung gestattet.

Die Drogerien sind vorbehältlich § 27 ohne Bewilligung befugt, aus Arzneimitteln, die sie nach der Liste der interkantonalen Kontrollstelle offen an Verbraucher abgeben dürfen, folgende Arzneien herzustellen und im Groß- und Kleinhandel abzugeben:

1. diejenigen Zubereitungen, die sie nach der Liste der interkantonalen Kontrollstelle ebenfalls offen abgeben dürfen,

2. Pulver zum äußerlichen Gebrauch und Teemischungen, auch wenn sie in den Listen der interkantonalen Kontrollstelle nicht aufgeführt sind.

§ 27. Die Drogerien dürfen jedoch nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens herstellen:

1. Arzneimittel zur Anwendung im Auge, im Ohr, in der Harnröhre, im Mastdarm und in der Scheide;
2. Injektionsmittel;
3. Tinkturen und Extrakte;
4. abgeteilte Pulver und Tabletten zum innerlichen Gebrauch.

Solche Bewilligungen sind nur zur Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten zu erteilen.

§ 28. Die Inhaber von Herstellungs- und Großhandelsbewilligungen dürfen Arzneimittel nur an Personen liefern, die ihrerseits befugt sind, sie zu verarbeiten, abzugeben oder berufsmäßig anzuwenden.

VI. Die öffentlichen Apotheken.

§ 29. Zum Betrieb einer Apotheke ist außer dem kantonalen Apotheker-Patent eine Bewilligung erforderlich. Sie wird von der Direktion des Gesundheitswesens nach einer Inspektion der Räume und der Einrichtung erteilt, sofern die Anforderungen erfüllt sind.

Die Bewilligung gilt nur für die darin bezeichnete Apotheke und ist bei der Verlegung der Apotheke zu erneuern.

Wird eine Apotheke umgebaut oder ihre Einrichtung wesentlich verändert, ist dem Kantonsapotheker Anzeige zu erstatten.

Die Pläne für die Errichtung oder den Umbau von Apotheken sind dem Kantonsapotheker vor Baubeginn vorzulegen.

§ 30. Geschäfte, für die keine Apotheken-Bewilligung erteilt wurde, dürfen nicht als «Apotheke» oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, welche die Berechtigung zur Führung einer Apotheke vortäuscht.

Die Bezeichnung «Apotheker» ist nur Inhabern des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Apotheker-Diploms ge-

stattet. Nicht-Apothekern sind Auskündungen verboten, die den Besitz des Apothekertitels oder sonst eine nicht vorhandene pharmazeutische Ausbildung vortäuschen können.

§ 31. Eine Apotheke muß über folgende Räume von zweckmäßiger Größe und Einrichtung verfügen: Offizin, Laboratorium, mindestens einen Raum für Chemikalien und Drogen, Kühlraum oder andere geeignete Kühleinrichtungen, Arzneikeller, einen von der Feuerpolizei genehmigten Raum für feuergefährliche Stoffe und eine geeignete Schlafstelle für den Nachtdienst.

§ 32. Die Apotheken haben alle gebräuchlichen Arzneimittel zu führen, insbesondere solche, die bei Notfällen erforderlich sind.

§ 33. Als Apotheker-Assistenten und -Praktikanten dürfen nur Personen eingestellt werden, die eine Bewilligung gemäß § 34 besitzen. Die Einstellung ist dem Kantonsapotheker unverzüglich zu melden.

§ 34. Die Direktion des Gesundheitswesens erteilt:

1. Apothekerassistenten-Bewilligungen an Personen, welche die eidgenössische Apothekerassistenten-Prüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung abgelegt haben;
2. Apothekerpraktikanten-Bewilligungen an Personen, welche die eidgenössische pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung abgelegt haben.

Die Bewilligungen an Personen, die keine eidgenössischen Prüfungen bestanden haben, können mit Vorbehalten versehen werden.

§ 35. Alle Rezepte müssen nach den Vorschriften der Pharmakopöe und gegebenenfalls der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel ausgestellt werden.

Rezepte dürfen nur ausgeführt werden:

1. von patentierten Apothekern oder Inhabern einer Apothekerassistenten-Bewilligung;

2. von Inhabern einer Apothekerpraktikanten-Bewilligung unter der Aufsicht und Mitverantwortung eines patentierten Apothekers oder eines Inhabers der Apothekerassistenten-Bewilligung.

Bei telephonischen Verordnungen ist anschließend der Apotheke ein schriftliches Rezept zu senden.

§ 36. Alle Rezepte sind zu numerieren. Die gegen Rezept abgegebenen Arzneimittel haben außer den von der Pharmakopöe vorgeschriebenen Kennzeichen folgende weitere Angaben zu enthalten: Namen der Apotheke, Namen des Patienten, Datum der Abgabe, Rezeptnummer sowie gegebenenfalls die vom Rezeptaussteller angegebene Gebrauchsanweisung.

Pharmazeutische Spezialitäten, die in der Originalpackung abgegeben werden, müssen nur weitere Angaben enthalten, wenn das Rezept es anordnet.

§ 37. Verdächtige Rezepte und solche für Arzneimittel, deren Repetierung verboten ist, dürfen dem Überbringer nicht zurückgegeben werden.

Andere Rezepte sind dem Überbringer auf Verlangen zurückzugeben.

§ 38. Über jede Abgabe von Arzneimitteln gegen Rezept ist in übersichtlicher Weise Buch zu führen. Die Eintragungen müssen die Rezeptnummer und alle Angaben enthalten, die das Rezept aufwies, insbesondere: Namen des Patienten und des Arztes, Art und Menge des Arzneimittels, Namen der Krankenkasse, Datum der Abgabe, allfällige Gebrauchsanweisung des Rezeptausstellers. Außerdem ist der Preis des Mittels zu vermerken.

Die Rezept-Buchführung ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 39. Der Inhaber der Apotheken-Bewilligung muß während der Öffnungszeit in der Regel in der Apotheke anwesend sein. Ist er abwesend, muß ein anderer patentierter Apotheker oder ein Inhaber der Apothekerassistenten-Bewilligung anwesend sein.

Dauert die Abwesenheit mehr als 60 Tage, ist, sobald dies feststeht, dem Kantonsapotheker Anzeige zu erstatten. Nach

Ablauf dieser Frist ist zur Fortführung der Apotheke eine Ausnahmebewilligung gemäß § 21 des Medizinalgesetzes erforderlich. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Frist auf beschränkte Zeit verlängern.

Wird die Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter geführt, gelten die Vorschriften über Anwesenheit und Vertretung des Inhabers der Apotheken-Bewilligung für ihn. Ist er länger als 60 Tage abwesend, muß ein neuer verantwortlicher Leiter eingesetzt werden, wozu die Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich ist. Diese kann die Frist auf beschränkte Zeit verlängern.

§ 40. Die Direktion des Gesundheitswesens erläßt die Vorschriften über das Offenhalten der Apotheken zur Nachtzeit und an öffentlichen Feiertagen.

Geschlossene Apotheken haben auf einer gut sichtbaren Tafel die nächste offene Apotheke anzugeben.

VII. Die Privatapotheken der Ärzte.

§ 41. Ärzte, die eine Privatapotheke führen wollen, haben eine Bewilligung einzuholen. Sie wird von der Direktion des Gesundheitswesens nach einer Inspektion der Räume und der Einrichtung erteilt, sofern die Anforderungen erfüllt sind.

§ 42. Die Inhaber von Privatapotheken dürfen Arzneimittel nur den eigenen Patienten mitgeben.

Sie haben ein Tagebuch zu führen, in welches einzutragen sind: Name des Patienten, Art und Menge des abgegebenen Mittels, Gebrauchsanweisung, Datum der Abgabe und Preis.

Das Tagebuch ist zehn Jahre aufzubewahren.

VIII. Die Spitalapotheken.

§ 43. Spitalapotheken, die lediglich Arzneimittel zum Gebrauch im Spital abgeben, bedürfen keiner Bewilligung.

Die Direktion des Gesundheitswesens ist jedoch befugt, von Fall zu Fall die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann Spitäler mit großem Arzneimittelverbrauch verpflichten, die Spitalapotheke von einem patentierten Apotheker führen zu lassen.

§ 44. In Spitalapotheken sind die Rezepte und Arzneimittelbestellungen zehn Jahre aufzubewahren oder entsprechend § 38 Bücher zu führen.

IX. Die Drogerien.

§ 45. Zum Betrieb einer Drogerie und jeder Filialdrogerie ist eine Bewilligung erforderlich. Sie wird von der Direktion des Gesundheitswesens nach einer Inspektion der Räume und der Einrichtung erteilt, sofern die Anforderungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 24, Absatz 4, des Medizinalgesetzes.

Die Bewilligung gilt nur für die darin bezeichnete Drogerie und ist bei Verlegung der Drogerie zu erneuern.

Wird eine Drogerie umgebaut oder ihre Einrichtung wesentlich verändert, ist dem Kantonsapotheker Anzeige zu erstatten.

Die Pläne für die Errichtung oder den Umbau von Drogerien sind dem Kantonsapotheker vor Baubeginn vorzulegen.

§ 46. Jede Drogerie ist als «Drogerie» zu bezeichnen. Auskündungen, die zu Verwechslungen mit Apotheken führen können, wie z. B. «Medizinaldrogerie» oder «Drugstore», sind verboten.

Wer keine Drogerie-Bewilligung besitzt, darf weder die Bezeichnung «Drogerie» noch sonst eine Bezeichnung führen, die den Besitz einer Drogerie-Bewilligung vortäuschen kann, wie z. B. «Drogenhandlung». Vorbehalten bleibt § 24, Absatz 4, des Medizinalgesetzes.

§ 47. Eine Drogerie muß über folgende Räume von zweckmäßiger Größe und Einrichtung verfügen: Verkaufsraum, Vorratsraum, Keller für Chemikalien und Präparate und einen von der Feuerpolizei genehmigten Raum für feuergefährliche Stoffe.

§ 48. Drogerien und andere Geschäfte ohne Apotheken-Bewilligung dürfen keine Bestellungen von Arzneimitteln, die sie nicht selber abzugeben befugt sind, vermitteln.

§ 49. Der Inhaber der Drogerie-Bewilligung muß während der Öffnungszeit in der Regel in der Drogerie anwesend sein.

Wird die Drogerie durch einen verantwortlichen Leiter gemäß § 26 des Medizinalgesetzes geführt, gilt die Anwesenheitspflicht für diesen.

Dauert die Abwesenheit mehr als 60 Tage, ist, sobald dies feststeht, dem Kantonsapotheker Anzeige zu erstatten. Die Drogerie darf nach Ablauf dieser Frist nur von einem verantwortlichen Leiter gemäß § 26 des Medizinalgesetzes weitergeführt werden. Die Direktion des Gesundheitswesens kann befristete Ausnahmen bewilligen.

X. Vollzugsbestimmungen.

§ 50. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Direktion des Gesundheitswesens. Diese ist befugt, die dazu erforderlichen weiteren Verfügungen zu erlassen und Maßnahmen anzuordnen. Sie kann die Orts- und die Bezirksbehörden zur Mithilfe heranziehen.

Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist auch von den Organen der Feuerpolizei zu überwachen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

§ 51. Die Arzneimittelbetriebe haben den Kontrollorganen die verlangten Auskünfte zu geben und Zutritt in alle Geschäfts-, Betriebs-, Lager- und Praxisräume zu gewähren.

Die Kontrollorgane sind berechtigt, nötigenfalls die Rechnungen, Geschäftsbücher, Lieferscheine und sonstigen Belege einzusehen.

§ 52. In den Arzneimittelbetrieben können die Kontrollorgane entschädigungslos Proben entnehmen.

Der Wareninhaber kann verlangen, daß ihm für die entnommene Probe eine Quittung ausgestellt und zu seinen Handen eine weitere gleiche Probe entnommen werde.

Erweist sich die Probe bei der Untersuchung als nicht vorschriftsgemäß, sind die Untersuchungskosten dem Wareninhaber aufzuerlegen. Sie können auch dem Lieferanten oder Hersteller der Ware auferlegt werden.

§ 53. Soweit nicht das Medizinalgesetz bereits die Gebühren festsetzt, bestimmt die Direktion des Gesundheitswesens die Gebühren, die für die vorgeschriebenen Bewilligungen und

die Inspektionen zu entrichten sind. Sie kann verlangen, daß die Bewilligungs-Gebühren zum voraus entrichtet werden.

§ 54. Die ordentlichen Inspektionen der Arzneimittelbetriebe erfolgen gebührenfrei. Gebühren werden dagegen erhoben:

1. für Inspektionen bei Eröffnung, Verlegung oder Neueinrichtung von Arzneimittelbetrieben;
2. wenn bei einer ordentlichen Inspektion festgestellte Mängel einen zusätzlichen Zeitaufwand erfordern;
3. für Inspektionen, die wegen Übertretung der maßgeblichen Vorschriften vorgenommen werden müssen;
4. für Untersuchungen von Warenproben, die sich als nicht vorschriftsgemäß erweisen;
5. für Nachinspektionen.

§ 55. Werden Arzneimittel sowie Bestandteile, Packungen, Behälter oder Anpreisungsmittel von solchen gemäß § 35 f des Medizinalgesetzes beschlagnahmt, ist der Wareninhaber berechtigt, eine Quittung zu verlangen.

Die bei der Einziehung entstehenden Kosten, insbesondere die Transportkosten, trägt der Wareninhaber. Sie können auch dem Lieferanten oder Hersteller der Ware auferlegt werden.

§ 56. Andere Einrichtungsgegenstände, die gefährlich, zweckuntauglich oder unrein sind, können ebenfalls mit Beschlag belegt werden. Bei ihrer Verwertung ist ein allfälliger Erlös dem Berechtigten auszuhändigen. Die strafrechtliche Einziehung bleibt vorbehalten.

§ 57. Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Buße bestraft werden.

§ 58. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Durch sie werden aufgehoben:

die Verordnung betreffend die öffentlichen Apotheken und die Privatapotheken der Ärzte und Tierärzte vom 5. Februar 1857,

die Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwässern, Heilmitteln und medizinischen Spezialitäten vom 24. August 1911/24. März 1917/4. Dezember 1947,

die Verordnung vom 27. August 1925 zum Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924.

Früher erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft.

Die bestehenden Drogerien sind ohne Verzug, jedoch bis spätestens Ende 1955 den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Gesundheitswesens die Frist verlängern.

Die erste Inspektion der bestehenden Drogerien ist gebührenpflichtig.

Zürich, den 2. September 1954.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Meierhans.
Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

Der Bundesrat hat die §§ 4, Abs. 2, und 12—14 dieser Verordnung am 25. Oktober 1954 genehmigt.

Beschluß des Kantonsrates

über

die Bewilligung eines zusätzlichen Staatsbeitrages an die Mehrkosten des Ausbaues des Kreisspitals Rüti.

(Vom 14. Juni 1954.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt: